

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2021	Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 2021	Nr. 6
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 9	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	131
KN Nr. 10	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 100. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	131
KN Nr. 11	Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen.....	132

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 41	Bekanntmachung der Neufassung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2022.....	132
Nr. 42	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung.....	140
Nr. 43	Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitendengesetzes	142
Nr. 44	Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften.....	143
Nr. 45	Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung.....	146
Nr. 46	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden	151
Nr. 47	Rechtsverordnung über die Vertretung bei der Vakanz von Pfarrstellen und über Dienste im Ruhestand (Vakanzvertretungsverordnung – VVVO).....	151
Nr. 48	6. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften.....	153

II. Verfügungen

Nr. 49	Bekanntmachung von Tarifverträgen; Einführung eines Leistungsentgelts für die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst	153
Nr. 50	Änderung der Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	156
Nr. 51	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land	156
Nr. 52	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wittingen.....	157
Nr. 53	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land (Kirchenkreis Burgdorf).....	157
Nr. 54	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Okeraue (Kirchenkreis Gifhorn)	160

Nr. 55	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde um die Kirchengemeinde Loxstedt	163
Nr. 56	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lüne und Paul Gerhardt in Lüneburg zur Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne.....	164
Nr. 57	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hackenstedt-Sottrum und Sillium zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium	164
Nr. 58	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Marienrode und Zwölf Apostel in Hildesheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Pilgerweg in Hildesheim	166
Nr. 59	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kirchweyhe-Westerweyhe und St. Johannis in Uelzen zur Evangelisch-lutherischen Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen	166

III. Mitteilungen

Nr. 60	Urlauberseelsorge-Dienst 2022.....	168
Nr. 61	Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts	172
Nr. 62	Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	173

IV. Stellenausschreibungen

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 9 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 8. Dezember 2021

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151, vom 4. Mai 2018 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26, vom 16. Juli 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54, vom 5. November 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 95, vom 18. Juni 2019 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30, vom 12. Februar 2021 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 7, vom 31. März 2021 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38 und vom 7. Mai 2021 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50) ändert sich mit Wirkung zum 01.01.2022 wie folgt:

1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 2.) Oldenburg e. V.
Birgit Jelken, bisher stellvertretendes Mitglied für Bernd Janßen, scheidet aus der ADK aus.
Herko Zobel wird als Stellvertreter für Bernd Janßen entsandt.

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen

Alexander Dohe, bisher stellvertretendes Mitglied für Thomas Müller, wird Mitglied der ADK.

Werner Massow, bisher Mitglied der ADK, wird stellvertretendes Mitglied für Christel Orb-Runge.

Dieter Herren, bisher stellvertretendes Mitglied für Christel Orb-Runge, wird stellvertretendes Mitglied für Thomas Müller.

Hubert Rieping, bisher stellvertretendes Mitglied für Werner Massow, wird stellvertretendes Mitglied für Alexander Dohe.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

KN Nr. 10 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 100. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 8. Dezember 2021

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 2. Dezember 2021 über die 100. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

100. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 2. Dezember 2021

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. September 2021 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 114) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 10 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„³Die Kurzarbeit endet spätestens am 30. Juni 2022.“.
 - b) In der Niederschriftserklärung Nummer 3 (zu Nummer 10) wird die Angabe „31. Oktober 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.
2. In Artikel 2 der 94. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103) wird die Angabe „31.12.2021“ durch die Angabe „30.06.2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

W e s t e r s t e d e, den 2. Dezember 2021

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Janßen

Vorsitzender

KN Nr. 11 Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Hannover, den 13. Dezember 2021

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 beschlossene Änderung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt.

Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 14. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Bildungsveranstaltungen stehen allen Interessierten offen.“

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 41 Bekanntmachung der Neufassung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2022

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2021

Nachstehend machen wir die Außerkraftsetzung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 hinsichtlich des Haushaltsjahres 2022 und die Neufassung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2022

- a) im Land Niedersachsen
- b) in Bremerhaven
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil
- e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer V. Tagung am 26. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

V.

Der durch das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281) und 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465) durch Erlass vom 06.01.2021 – Az.: 36.1-54063/1 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 27. November 2020 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 07/2020 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 31.12.2020, I. Gesetze und Verordnungen, lfd. Nr. 50) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2022 außer Kraft gesetzt.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer V. Tagung am 26. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2022

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremerhaven haben, beträgt für das Jahr 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S.773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zu-

sammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

V.

Der durch den Senatoren für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG -) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem. GBl. S. 338) durch Erlass vom 11.12.2020 – Az.: S 2442 - 1/2014-2/2016 - 11-4 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 27. November 2020 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 07/2020 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 31.12.2020, I. Gesetze und Verordnungen, lfd. Nr. 50) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2022 außer Kraft gesetzt.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer V. Tagung am 26. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Haushaltsjahr 2022

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für das Jahr 2022 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Abs. 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 17.12.2018 (HmbGVBl. S. 410), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Abs. 8 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten

Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

V.

Der durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 410) durch Erlass vom 16.12.2020 – Az.: 795.02-04/01 - genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 27. November 2020 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 07/2020 für die Evangelisch-lutherische Landes-

kirche Hannovers vom 31.12.2020, I. Gesetze und Verordnungen, lfd. Nr. 50) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2022 außer Kraft gesetzt.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer V Tagung am 26. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2022

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für das Jahr 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt (Höchstbegrenzung).

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen,

soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft

nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist nur möglich soweit dieser Kirchenmitgliedsbeitrag nicht bereits nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes anzurechnen ist. Er ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

V.

Der durch das Hessische Kultusministerium gem. § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146) durch Erlass vom 30.12.2020 – Az.: Z.4 – 870.400.000 – 00177

– genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 27. November 2020 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 07/2020 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 31.12.2020, I. Gesetze und Verordnungen, lfd. Nr. 50) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2022 außer Kraft gesetzt.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer V. Tagung am 26. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2022

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für das Jahr 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem

Zwölfstel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

V.

Der durch die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen gem. § 16 und § 17 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 22. April 1975 (GV. NW. 1975 S. 438); zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 19.11.2019 (GV. NRW. S. 860) durch Erlass vom 18.01.2021 - Az.: I B 3 21.03.04-2021/1 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 27. November 2020 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 07/2020 für

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 31.12.2020, I. Gesetze und Verordnungen, lfd. Nr. 50) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2022 außer Kraft gesetzt.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Nr. 42 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung

Vom 26. November 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) ¹Absatz 2 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende
 - a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
 - b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
 - c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben.²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.“
2. Dem § 24a werden die folgenden Absätze 7 bis 9 angefügt:
„(7) ¹Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf eine ehrenamtliche Tätigkeit nur ausüben, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ²Über die

Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen.³Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, sind verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen dies notwendig machen.⁴Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Satz 1 enthält.

(8)¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben bei ihrer Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt.³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(9)¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 8 durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen.²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.“

3. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„(4) § 23 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47), die zuletzt durch Artikel 12 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird

wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 43 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
2. Dem § 36 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 43 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
3. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3)¹Absatz 2 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende

 - a) für die Dienstaussübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
 - b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
 - c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben.

²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.“

4. Dem § 45 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8)¹Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf eine ehrenamtliche Tätigkeit nur ausüben, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen.³Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, sind verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen dies notwendig machen.⁴Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Satz 1 enthält.

(9)¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitar-

beiterinnen haben bei ihrer Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

- (10)¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 9 durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. November 2021

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Nr. 43 Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitendengesetzes

Vom 26. November 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mitarbeitendengesetz vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 311) wird wie folgt geändert:

- I. § 10 wird wie folgt geändert
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende
a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben.“

²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.“

- II. Dem § 11 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3)¹Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Mitarbeitende nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

- (4) ¹Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 3 durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.“

- III. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2)¹Für eine Einstellung kommt nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt,

rechtskräftig verurteilt worden ist. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ³Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen. ⁴Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen und dieses Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Satz 1 enthält.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- c) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anforderung“ die Wörter „aus Absatz 1“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) „In Nummer 1 werden die Wörter „oder fallen weg“ gestrichen.“
- bbb) „In Nummer 2 wird die Angabe „2 oder 3“ durch die Angabe „3 oder 4“ ersetzt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. November 2021

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 44 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom 26. November 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 25 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

(zu § 31a PfdG.EKD)

- (1) Pfarrern und Pfarrer erfüllen ihre Meldepflicht nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD außer in den Fällen des Absatzes 2 durch eine Mitteilung an die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises.
- (2) Pfarrern und Pfarrer der Landeskirche, die in einer landeskirchlichen Einrichtung tätig sind, erfüllen ihre Meldepflicht nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD durch eine Mitteilung an die Leitung der Einrichtung.
- (3) Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, Mitteilungen nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.
- (4) Das Landeskirchenamt legt fest, welche Stelle für die Beratung zur Einschätzung eines unklaren Vorfalles nach § 31a Satz 2 PfdG.EKD zur Verfügung steht.“
2. Der bisherige § 7a wird § 7b.
3. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4)¹Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nimmt im Namen und im Auftrag der Landeskirche folgende Aufgaben wahr:
1. Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Pfarrern und Pfarrer sowie deren Hinterbliebene nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlungen von Altersgeld,
 2. Ermittlung, Festsetzung und Zahlung der den Pfarrern und Pfarrern sowie deren Hinterbliebenen zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge gegen Erstattung der ausgekehrten Beträge.
- ²Dritte dürfen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht beauftragt werden.“
4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
- „§ 9a
(zu § 49 PfdG.EKD)
- (1) ¹Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berech-

neten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch.²Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen.³Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

- (2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.
 - (3) ¹Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. ²Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
 - (4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.
 - (5) ¹Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform. ²Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“
5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
 „§ 22a
 (zu § 95a PfdG.EKD)
 § 95a PfdG.EKD findet Anwendung.“

Artikel 2 **Änderung des Ergänzungsgesetzes zum** **Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

Das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
 „§ 3a
 (zu § 24a KBG.EKD)

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erfüllen ihre Meldepflicht nach § 24a Satz 1 KBG.EKD durch eine Mitteilung an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte.
 - (2) Die Dienstvorgesetzten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nicht im Landeskirchenamt tätig sind, sind verpflichtet, Mitteilungen nach § 24a Satz 1 KBG.EKD unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.
 - (3) Das Landeskirchenamt legt fest, welche Stelle für die Beratung zur Einschätzung eines unklaren Vorfalles nach § 24a Satz 2 KBG.EKD zur Verfügung steht.“
2. Der bisherige § 3a wird § 3b.
 3. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4)¹Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nimmt im Namen und im Auftrag der kirchlichen Dienstherrn folgende Aufgaben wahr:
 1. Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlungen von Altersgeld,
 2. Ermittlung, Festsetzung und Zahlung der den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge gegen Erstattung der ausgekehrten Beträge.²Dritte dürfen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht beauftragt werden.“
 4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
 „§ 4a
 (zu § 35 KBG.EKD)
- (1) ¹Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch.²Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen.³Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.
 - (2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Kran-

kenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

- (3) ¹Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. ²Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
 - (4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.
 - (5) ¹Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform. ²Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“
5. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:
 „§ 9b
 (zu § 73a KBG.EKD)
 § 73a KBG.EKD findet Anwendung.“
 6. Der bisherige § 9b wird § 9c.

Artikel 3 **Änderung des Kirchengesetzes zur** **Ergänzung des Besoldungs- und** **Versorgungsgesetzes der Evangelischen** **Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51), das zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. April 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:
 „§ 1 (zu § 1 BVG-EKD)
 Entsprechende Anwendung
 Die Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes sowie die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten für Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend.“
2. Der bisherige § 1 wird § 1a, der bisherige § 1a wird § 1b.
3. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Festsetzung der Mindestversorgung richtet sich nach dem für die Beamtinnen und

Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Recht.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:
 „§ 11 (zu § 32 Absatz 1 BVG-EKD)
 Kinderzuschläge und vergleichbare Leistungen in besonderen Fällen
 Die Kinderzuschläge werden in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen in den §§ 58 bis 61 und 93 Absatz 5 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geltenden Rechtsvorschriften gewährt.“

Artikel 4 **Änderung des Kandidatengesetzes**

Das Kandidatengesetz vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 27 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) ¹Für eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kommt gemäß Absatz 1 Buchstabe d insbesondere nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. ²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist Auskunft zu geben. ³Vor der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) ¹Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. b ist nur zulässig, wenn der Bewerber eine Prüfung bestanden hat, die der Ersten theologischen Prüfung nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes gleichwertig ist. ²Durch Rechtsverordnung ist näher zu regeln, welche Prüfungen der Ersten theologischen Prüfung nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes gleichwertig sind. ³Dabei kann vorgesehen werden, dass die Gleichwertigkeit nach Satz 1 eine zusätzliche Qualifizierung erfordert und dass das Vorliegen der Gleichwertigkeit durch ein Kolloquium zu überprüfen ist.“
2. In § 11 werden nach den Wörtern „die Dienstverschwiegenheit“ die Wörter „sowie die Mel-

depflicht und das Beratungsrecht bei dem Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt“ eingefügt.

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) ¹Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch.

²Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. ³Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

(2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

(3) ¹Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. ²Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

(5) ¹Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform. ²Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“

Artikel 5 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummer 1 bis 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. November 2021

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Nr. 45 Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung

Vom 26. November 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und der erforderlichen Anzahl von beisitzenden und stellvertretenden beisitzenden Mitgliedern.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen, die rechtskundigen beisitzenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „und Beamtinnen sowie Beschäftigten in privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Rechtshofs sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Rat der Konföderation jeweils für die Dauer von sechs Jahren ernannt. ²Die Urkunden über die Ernennung werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation vollzogen.

- (2) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation auf ihr Amt verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Senats für Verfassungssachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) und des Senats für Verwaltungssachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. b) von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechtshofs, die übrigen Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. c) von ihrem oder ihrer Kammervorsitzenden.“
4. § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5
- (1) ¹Der Rechtshof verhandelt und entscheidet
- a) in Verfassungssachen in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wobei zu den in Verwaltungssachen tätigen Mitgliedern ein weiteres beisitzendes rechtskundiges Mitglied und ein ordiniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin treten (Senat für Verfassungssachen),
- b) in Verwaltungssachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei rechtskundige beisitzende Mitglieder sowie zwei weitere beisitzende Mitglieder, von denen eines Pfarrer oder Pfarrerin sein muss (Senat für Verwaltungssachen),
- c) in Disziplinarsachen in der Besetzung von drei Mitgliedern mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet (Kammer für Disziplinarsachen).
²In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitgliedes ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. ³Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.
- (2) ¹In den einzelnen Rechtssachen soll als Mitglied des Rechtshofs ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus der Kirche mitwirken, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist. ²Dies gilt nicht für Rechtssachen, über die der Rechtshof auf Grund eines Vertrages nach § 1 Abs. 3 entscheidet.
- (3) ¹Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken nur die rechtskundigen Mitglieder mit. ²Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in Verfahren nach § 67 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Besetzung nach § 5 Abs. 1 Buchst. c.“
5. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „oder die Präsidentin“ sowie nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „und Stellvertreterinnen“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:
„d) wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt,“
- bb) Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:
„e) wenn das Mitglied infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.“
- b) Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:
„c) wenn ihm die Ausübung seines oder ihres Dienstes als Inhaber oder Inhaberin eines geistlichen Amtes, als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin, als Richter oder Richterin, als Beamter oder Beamtin einer nichtkirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Gesetz vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt ist.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Die Entscheidungen auf Grund der Absätze 1 bis 3 trifft das Präsidium des Rechtshofs. ²Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und dem nach Lebensjahren ältesten ordinierten Mitglied des Rechtshofs. ³Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste

- rechtskundige oder ordinierte Mitglied des Rechtshofs.“
7. § 9 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Rechtshofs regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) ¹Die in der Geschäftsstelle des Rechtshofs tätigen Verwaltungskräfte werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet. ²Für die Verwaltungskräfte gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinem“ die Wörter „oder ihrem“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „demjenigen“ die Wörter „oder derjenigen“ sowie vor dem Wort „ein“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seine“ die Wörter „oder ihre“ eingefügt.
10. In § 14 werden nach dem Wort „Inhaber“ die Wörter „und Inhaberinnen“ eingefügt.
11. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Überlassung des Verkündigungsdienstes in einer Kirchengemeinde an einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die nicht in dieser Kirchengemeinde tätig ist,“.
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Zustimmung zu Gottesdiensten in einer Kirchengemeinde, die ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Rahmen seines oder ihres überregionalen kirchlichen Auftrages halten will,“.
- c) In dem Wortlaut nach der Aufzählung werden die Wörter „der Konföderation oder“ gestrichen sowie nach dem Wort „der“ die Wörter „in § 1 Abs. 1 genannten Kirchen“ eingefügt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „einem“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Zeuge“ die Wörter „oder Zeugin“ sowie nach dem Wort „Sachverständiger“ die Wörter „oder Sachverständige“ eingefügt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die übrigen für diese Sache den Senat bildenden Mitglieder unter Ausschluss des oder der Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Urkundsbeamten“ die Wörter „oder die Urkundsbeamtin“ eingefügt.
14. § 19 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19
- (1) Beteiligte am Verfahren sind
- a) der Kläger oder die Klägerin,
- b) der oder die Beklagte,
- c) die nach Absatz 2 bestellte Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses,
- d) der oder die Beigeladene.
- (2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses kann das zuständige kirchenleitende Organ eine Vertretung bestellen, sofern es nicht selbst als Kläger oder Klägerin oder Beklagter oder Beklagte beteiligt ist.
- (3) Die nach Absatz 2 bestellte Vertretung kann selbständig Prozesshandlungen vornehmen. Sie ist an die Weisungen des entsendenden Organs gebunden.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ und nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
16. § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22
- (1) ¹Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger oder eine ordinierte kirchliche Amtsträgerin, einen ordentlichen Professor oder eine ordentliche Professorin der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. ²Kirchliche Körperschaften können sich

- durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.
- (2) ¹Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. ²Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Rechtshof eine Frist bestimmen. ³Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Rechtshofs an ihn oder sie zu richten.“
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Empfänger“ die Worte „oder die Empfängerin“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Empfängers“ die Wörter „oder der Empfängerin“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder die Empfängerin“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zustellungsbevollmächtigten“ die Wörter „oder eine Zustellungsbevollmächtigte“ eingefügt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ur-kundsbeamten“ die Wörter „oder der Ur kundsbeamtin“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „Beklagten“ die Wörter „oder die Beklagte“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „hat der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „die Klägerin“ eingefügt.
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt sowie das Wort „zurückweisen“ durch das Wort „abweisen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „jeder“ die Wörter „oder jede“ eingefügt.
20. In § 26 Absatz 2 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ sowie nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
21. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Der Kläger oder die Klägerin kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine oder ihre Klage zurücknehmen. ²Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Beklagten und, wenn eine Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch deren Einwilligung voraus.“
22. § 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29
- ¹Der oder die Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten oder an die Beklagte. ²Er oder sie bestimmt eine Frist, in der sich der oder die Beklagte zur Klage äußern kann. ³Der oder die Vorsitzende verfügt die Übersendung der Gegenäußerung des oder der Beklagten an den Kläger oder die Klägerin.“
23. In § 31 Satz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „ihm“ die Wörter „oder ihr“ eingefügt.
24. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Er erhebt die erforderlichen Beweise.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gegner“ die Wörter „oder der Gegnerin“ eingefügt.
25. In § 33 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
26. In § 37 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ sowie nach dem Wort „ihn“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
28. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Berichterstatter“ die Wörter „oder die Berichterstatterin“ eingefügt.
29. § 40 wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und jeder Beisitzerin“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
30. § 41 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berichterstatter“ die Wörter „oder eine Berichterstatterin“ eingefügt sowie nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
31. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
32. In § 48 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsgegners“ die Wörter „oder der Antragsgegnerin“ eingefügt.
33. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
34. In § 52 Absatz 1 werden die Wörter „Einspruchs- oder Beschwerdebescheides“ durch die Wörter „Widerspruchsbescheides oder eines entsprechenden Bescheides“ ersetzt.
35. In § 53 wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt.
36. In § 54 Absatz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
37. In § 59 Absatz 7 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
38. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.“
39. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.
40. In § 63 Absatz 2 werden die Wörter „dem Vertreter“ durch die Wörter „der Vertretung“ ersetzt.
41. In § 64 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.
42. In § 70 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
43. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beigela-dener“ die Wörter „oder Beigeladene“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
44. In § 74 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
45. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bevoll-mächtigten“ die Wörter „oder eine Bevoll-mächtigte“ sowie nach den Wort „dessen“ die Wörter „oder deren“ eingefügt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbe-
amtin des Rechtshofs setzt auf Antrag den Betrag der zwischen den Parteien zu erstat-tenden Kosten nach Maßgabe der im Land Niedersachsen geltenden Vorschriften fest. ²Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vor-sitzenden oder die Vorsitzende des Rechts-hofs gegeben. ³Dieser oder diese entschei-det endgültig.“
46. In § 78 werden nach den Wörtern „Zeugen und“ jeweils die Wörter „Zeuginnen sowie“ ein-gefügt.
47. § 81 wird aufgehoben.
48. § 82 wird § 81 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Kirchensenat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 24, 33 und 51 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
49. § 83 wird aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evan-gelisch-lutherische Landeskirche in Braun-schweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein In-krafttreten zum 1. Januar 2022 vorsehen.
- (2) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkraft-treten dieses Kirchengesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Rechtshof nach diesem Kirchengesetz über.

H a n n o v e r, den 26. November 2021

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

**Nr. 46 Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung zur Ausführung des
Kirchengesetzes über die Rechts-
stellung der privatrechtlich be-
schäftigten Mitarbeitenden**

Vom 9. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 3 Absatz 1, der §§ 4, 7, 15 Absatz 2 und des § 16 Absatz 4 und 5 des Mitarbeitendengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 311) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden vom 23. Januar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) ¹Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung eines Dienstverhältnisses bedarf bei privatrechtlich Mitarbeitenden der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn die oder der Mitarbeitende gemäß § 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 15 der Dienstvertragsordnung
 - a) nach der Anlage 2 Abschnitt A zur Dienstvertragsordnung „Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst“ in der Entgeltgruppe II oder höher oder
 - b) nach der Anlage 2 Abschnitt C der Dienstvertragsordnung „Diakoninnen“ eingruppiert ist oder
 - c) als Leitung oder stellvertretende Leitung eines Kirchenamtes oder einer anderen kirchlichen Verwaltungsstelle oder
 - d) als Pädagogische Leitung in Kirchenkreisen und Kirchengemeindeverbänden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind, angestellt wird.

²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Änderung des Dienstverhältnisses allein auf einer Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit beruht.“.

- e) § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Christliche Kirchen im Sinne des § 16 Absatz 4 MG sind:
 - a) die Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen,
 - b) die Gemeinden, die der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Mitglieder angehören.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 14. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

**Nr. 47 Rechtsverordnung über die Vertretung
bei der Vakanz von Pfarrstellen und
über Dienste im Ruhestand (Vakanz-
vertretungsverordnung – VVVO)**

Vom 14. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des Artikels 73 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) und des § 94a Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 (ABl. EKD S. 34, 131) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Vakanzvertretung

- (1) Wenn der mit einer gemeindlichen Stelle oder einem gemeindlichen Auftrag (§ 4 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD) verbundene pfarramtliche Dienst vorübergehend nicht wahrgenommen werden kann, ist eine Vakanzvertretung zu bestellen.
- (2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. die Pfarrstelle vakant ist,
 2. die Person, die mit dem Dienst in der Pfarrstelle beauftragt ist, längerfristig erkrankt, Elternzeit wahrnimmt oder einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzrecht unterliegt,
 3. nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise eine Wiederbesetzungssperre angeordnet wurde,

4. der Person, die mit dem Dienst in der Pfarrstelle beauftragt ist, die Ausübung des Dienstes aus dienstrechtlichen Gründen untersagt wurde.

§ 2

Bestellung der Vakanzvertretung

- (1) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof bestellt die Vakanzvertretung auf Vorschlag der Superintendentin oder des Superintendenten. Diese oder dieser stellt vorher das Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt her. Das Landeskirchenamt ist zu unterrichten.
- (2) Die Möglichkeit, weitere Vertretungen für einzelne Dienste heranzuziehen, bleibt unberührt. Zur Erteilung von Unterricht nach dem Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit darf nur herangezogen werden, wer die darin genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Pastorinnen und Pastoren im Probendienst sollen nicht zur Vakanzvertretung herangezogen werden.
- (4) Die Vakanzvertretung ist grundsätzlich für den gesamten mit der Pfarrstelle verbundenen Dienst verantwortlich. Sie gehört für die Dauer der Vertretung dem Kirchenvorstand kraft Amtes an.

§ 3

Ausgleich für die Vakanzvertretung

Die Superintendentin oder der Superintendent soll einer Vakanzvertretung zum Ausgleich für die besonderen Belastungen pro Jahr bis zu drei Tage Sonderurlaub gewähren.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

- (1) Vakanzvertretungen erhalten Reisekostenerstattungen nach den in der Landeskirche geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für die Erteilung von kirchlichem Unterricht sowie für einzelne Dienste, die von Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten übernommen werden, bleiben unberührt.

§ 5

Gastdienste

Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die zur Milderung von Vakanzsituationen mehrwöchige

verbindliche Vertretungsdienste (Gastdienste) übernehmen, erhalten dafür eine Zuwendung. Diese beträgt bei einem Basisgastdienst wöchentlich 180 Euro und bei einem erweiterten Gastdienst wöchentlich 250 Euro. Sofern für den Gastdienst eine auswärtige Unterbringung erforderlich wird, erhöht sich die Zuwendung um wöchentlich 50 Euro.

§ 6

Aufwandsentschädigung für einzelne Dienste

Unabhängig von einer Vakanz erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer im ehrenamtlichen Dienst oder im Ruhestand sowie Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes im ehrenamtlichen Dienst folgende Aufwandsentschädigungen für einzelne Dienste:

1. einen Gemeindegottesdienst 30 Euro,
2. einen weiteren Gemeindegottesdienst am selben Tage 20 Euro,
3. andere Gottesdienste 20 Euro,
4. Gottesdienste aus Anlass von Amtshandlungen 40 Euro.

§ 7

Kostendeckung

Die Kirchenkreise regeln jeweils für ihren Bereich in ihrer Finanzsatzung, wer die Kosten von Vakanzvertretungen und Diensten im Ruhestand trägt.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 18. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 317) geändert worden ist, außer Kraft.
- (3) Für Vertretungsregelungen, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung getroffen worden sind, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

H a n n o v e r, den 14. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 48 6. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Vom 9. Dezember 2021

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), die zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. April 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz 9 angefügt:
„Der Vorstand der Kirchenkreissynode kann festlegen, dass an Stelle einer Abstimmung oder Wahl mit einem Brief nach Satz 3 bis 8 eine geheime Abstimmung oder Wahl mit einem digitalen Programm durch-

geführt wird, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt.“

- b) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Abweichend von § 20 Absatz 4 Satz 2 können die Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode auch in offener Wahl bestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Kirchenkreissynode diesem Verfahren widerspricht.“
 - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
2. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 10. Dezember 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2021

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

II. Verfügungen

Nr. 49 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Einführung eines Leistungsentgelts für die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2021

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. September 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) sind einzelne Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 mit Wirkung vom 1. August 2021 auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

Als Anlage geben wir die Bestimmungen des Tarifvertrages bekannt.

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Anlage

**Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
(TVöD)**

[– Allgemeiner Teil –]

vom 13. September 2005

**in der Fassung des Änderungstarifvertrages
Nr. 18 vom 25. Oktober 2020**

- A u s z u g -

**§ 18 (VKA)
Leistungsentgelt**

- (1) ¹Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. ²Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.
- (2) Das Leistungsentgelt ist eine variable und leis-

tungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

- (3) ¹Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v.H. entspricht bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vmhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 2,00 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers.²Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandserschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflich Beschäftigten. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

- (4) ¹Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt; das Verbinden verschiedener Formen des Leistungsentgelts ist zulässig. ²Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. ³Die Erfolgsprämie kann in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg neben dem gemäß Absatz 3 vereinbarten Startvolumen gezahlt werden. ⁴Die Leistungszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. ⁵Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. ⁶Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. ⁷Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Abs. 2 abgewichen werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 4

1. ¹Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zeitgerechte Einführung

des Leistungsentgelts sinnvoll, notwendig und deshalb beiderseits gewollt ist. ²Sie fordern deshalb die Betriebsparteien dazu auf, rechtzeitig vor dem 1. Januar 2007 die betrieblichen Systeme zu vereinbaren. ³Kommt bis zum 30. September 2007 keine betriebliche Regelung zustande, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2008 6 v.H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. ⁴Das Leistungsentgelt erhöht sich im Folgejahr um den Restbetrag des Gesamtvolumens. ⁵Solange auch in den Folgejahren keine Einigung entsprechend Satz 2 zustande kommt, gelten die Sätze 3 und 4 ebenfalls. ⁶Für das Jahr 2007 erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 12 v.H. des für den Monat September 2007 jeweils zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt, insgesamt jedoch nicht mehr als das Gesamtvolumen gemäß Absatz 3 Satz 1, wenn bis zum 31. Juli 2007 keine Einigung nach Satz 3 zustande gekommen ist.

2. Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur weiteren Stärkung der Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

1. ¹Die wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Verwaltungs-/Unternehmensführung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest. ²Der wirtschaftliche Erfolg wird auf der Gesamtebene der Verwaltung/des Betriebes festgestellt.
2. ¹Soweit Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 eine Tätigkeit ausüben, bei der Beamte im Vollstreckungsdienst eine Vollstreckungsdienstzulage nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der jeweils gültigen Fassung beanspruchen können, erhalten sie eine entsprechende Leistung als Erfolgsprämie, die neben dem im Übrigen nach § 18 zustehenden Leistungsentgelt zu zahlen ist. ²Erhalten Beamte im Vollstreckungsdienst eine entsprechende Zulage aufgrund einer landesrechtlichen Regelung, bestimmt sich die Höhe der Erfolgsprämie nach Satz 1 nach dieser landesrechtlichen Regelung.³Dies gilt auch, wenn ein System der leistungsbezogenen Bezahlung betrieblich nicht vereinbart ist. ⁴Bei der Bemessung für die Entgeltfortzahlung (§ 21) wird die Erfolgsprämie nur berücksichtigt, wenn und soweit sie bei den entsprechenden Bezügen der Beamten be-

rücksichtigt wird.⁵Darüber hinaus bleibt die Zahlung höherer Erfolgsprämien bei Überschreiten vereinbarter Ziele möglich.

- (5) ¹Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. ²Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. ³Leistungsbewertung ist die auf einem betrieblich vereinbarten System beruhende Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.
- (6) ¹Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird betrieblich vereinbart. ²Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten bzw. Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. ³Die Ausgestaltung geschieht durch Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:
- Verfahren der Einführung von leistungs- und/oder erfolgsorientierten Entgelten,
 - zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
 - Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (z.B. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, -der Dienstleistungsqualität, -der Kunden-/Bürgerorientierung)
 - Auswahl der Formen von Leistungsentgelten, der Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), ggf. differenziert nach Arbeitsbereichen, u.U. Zielerreichungsgrade,
 - Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
 - Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
 - Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, ggf. Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
 - Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

Protokollerklärung zu Absatz 6:

1. Besteht in einer Dienststelle/in einem Unternehmen kein Personal- oder Betriebsrat,

hat der Dienststellenleiter/Arbeitgeber die jährliche Ausschüttung der Leistungsentgelte im Umfang des Vomhundertsatzes der Protokollerklärung Nr.1 zu Absatz 4 sicherzustellen, solange eine Kommission im Sinne des Absatzes 7 nicht besteht.

2. ¹Zwischen 2007 und dem 25. Oktober 2020 bereits vereinbarte Betriebs- und Dienstvereinbarungen mit pauschaler oder undifferenzierter Verteilung gelten als vereinbar mit der Zielsetzung des Absatzes 1. ²Für die betriebliche Praxis von Arbeitgebern, in deren Betrieb/in deren Dienststelle keine Betriebs -oder Dienstvereinbarung besteht, gilt Satz 1 entsprechend.
- (7) ¹Bei der Entwicklung und beim ständigen Controlling des betrieblichen Systems wirkt eine betriebliche Kommission mit, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat aus dem Betrieb benannt werden. ²Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, die sich auf Mängel des Systems bzw. seiner Anwendung beziehen. ³Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. ⁴Folgt der Arbeitgeber dem Vorschlag nicht, hat er seine Gründe darzulegen. ⁵Notwendige Korrekturen des Systems bzw. von Systembestandteilen empfiehlt die betriebliche Kommission. ⁶Die Rechte der betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt.
- (8) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. ¹Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. ²Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. ¹Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. ²Ihre jeweiligen Leistungsmininderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
3. Die Vorschriften des § 18 sind sowohl für die Parteien der betrieblichen Systeme als auch für die Arbeitgeber und Beschäftigten unmittelbar geltende Regelungen.
4. [nicht besetzt]
5. Die landesbezirklichen Regelungen in Ba-

den-Württemberg, in Nordrhein-Westfalen und im Saarland zu Leistungszuschlägen zu § 20 BMT-G bleiben unberührt.

§ 18a (VKA)

Alternatives Entgeltanreiz-System

- (1) ¹Alternativ zum System von Leistungszulage und Leistungsprämie (§ 18 Abs. 4 Satz 1) kann das in § 18 Abs. 3 geregelte Gesamtvolumen durch Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere die Aufteilung des sich daraus ergebenden Budgets auf einzelne Maßnahmen geregelt wird, ganz oder teilweise für das in Absatz 2 dargestellte alternative Entgeltanreiz-System verwendet werden. ²Die Regelungen zur Erfolgsprämie nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Das Budget kann für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit eingesetzt werden (z. B. für Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse oder Wertgutscheine).

Protokollerklärung zu Absatz 2:

1. Sofern Teile des in der Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung vereinbarten Budgets nicht gemäß Absatz 2 verbraucht werden, erhöht sich hierdurch das Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 im Folgejahr um diesen Restbetrag.
 2. ¹Besteht in einer Dienststelle/in einem Betrieb kein Personal- oder Betriebsrat, hat der Dienststellenleiter/Arbeitgeber die Verwendung des Budgets gemäß Absatz 2 sicherzustellen. ²Nummer 1 gilt entsprechend.
- (3) Die aus dem alternativen Entgeltanreiz-System gewährten Leistungen sind zusatzversorgungspflichtig, soweit es sich dabei um steuerpflichtige Einnahmen der/des Beschäftigten handelt.

Nr. 50 Änderung der Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt hat die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

§ 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 259) geändert worden sind, wird wie folgt gefasst:

„²Ohne die Einwilligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters darf die Personalakte

1. im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen staatlichen und kirchlichen Gerichten und Behörden sowie der kirchlichen Rechnungsprüfung oder
2. Dritten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt unter Beachtung der besonderen Vorgaben des Datenschutzrechts vorgelegt werden.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 51 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstand am 9. November 2021 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land vom 10. April 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 104), die durch Beschluss vom 13. Dezember 2016 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 12). Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 8 ff. des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG)“ ersetzt.
2. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Ausnahmen von Satz 3 kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Vorstandes bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu 10 Wochenstunden im Einzelfall zulassen.“

3. In § 6 Absatz 5 Satz 6 werden die Wörter „Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles“ durch die Wörter „Die Vorschriften des Regionalgesetzes, insbesondere die §§ 8–15, und die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere der IV. Teil“ ersetzt.
4. In § 10 wird die Angabe „§ 111 KGO“ durch die Angabe „§ 15 RegG“ ersetzt.
5. In § 11 wird die Angabe „§ 104 KGO“ durch die Angabe „§ 10 RegG“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 14. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Nr. 52 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wittingen

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 10. November 2017 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wittingen vom 28. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 177). Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 8 ff. Regionalgesetz“ ersetzt und werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Buchstaben a bis c durch die folgenden Buchstaben a bis e ersetzt:
„a) Evangelische Kindertagesstätte St. Katharinen 1, Kirchplatz 1, 29379 Wittingen-Knesebeck,
b) Evangelische Kindertagesstätte St. Katharinen 2, Kirchstraße 16, 29379 Wittingen-Knesebeck,
c) Evangelische Kindertagesstätte St. Laurentius, Hauptstraße 17, 29378 Wittingen-Ohrdorf,
d) Evangelische Kindertagesstätte St. Stephanus 1, Schützenstraße 16, 29378 Wittingen,
e) Evangelische Kindertagesstätte St. Stephanus 2, Spittastraße 63, 29378 Wittingen.“
3. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu diesem Zweck übernimmt der Kindertagesstättenverband die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten.“

4. In § 5 Absatz 9 werden die Wörter „die §§ 100 bis 111 und“ gestrichen.
5. In § 10 wird die Angabe „§ 111 KGO“ durch die Angabe „§ 15 Regionalgesetz“ ersetzt.
6. In § 11 wird die Angabe „§ 104 KGO“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 bis 6 Regionalgesetz“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Verträge mit der Kommune“ gestrichen.

H a n n o v e r, den 23. November 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Nr. 53 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land (Kirchenkreis Burgdorf)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Arpke in Lehrte,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hämelerwald in Lehrte,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Antonius-Kirchengemeinde Immensen in Lehrte und
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte (Kirchenkreis Burgdorf) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land“ in Lehrte gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land besteht der Gesamtkirchenvorstand aus

- jeweils drei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände, die vom jeweiligen Kirchenvorstand zu berufen sind, und
- den Mitgliedern des Pfarramtes.

Alle weiteren Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sowie die Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorsteher scheiden aus ihren Ämtern aus.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Antonius-Kirchengemeinde Immensen wird II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Arpke wird III. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hämelerwald wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land

Auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

¹Unser kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. ²Die beteiligten Kirchengemeinden wollen durch die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ihre bisherige Zusammenarbeit in

der Region vertiefen und gleichzeitig die Identität ihrer örtlichen Gemeinden erhalten. ³Das Ziel des Miteinanders in der Gesamtkirchengemeinde ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung. ⁴Zugleich wollen wir attraktive Beschäftigungsverhältnisse für Haupt- und Nebenamtliche schaffen und Ehrenamtlichen weitreichende Mitwirkungsmöglichkeiten bieten.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) ¹Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Arpke, Hämelerwald, Immensen und Sievershausen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. ²Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des Kirchenrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. ³Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) ¹Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land“. ²Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Sie hat ihren Sitz in Lehrte und verfügt über vier Predigtstätten in Arpke, Hämelerwald, Immensen und Sievershausen.

§ 2

Gesamtkirchenvorstand

- (1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde wird durch den Gesamtkirchenvorstand vertreten. ²Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden. ³Es werden keine Ortskirchenvorstände gebildet.
- (2) ¹Der Gesamtkirchenvorstand wird gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände gebildet. ²Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.
- (3) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (4) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann einen oder mehrere beschließende und/oder nicht be-

schließende Ausschüsse einrichten. ²Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortsausschuss. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (7) In Angelegenheiten, die ausschließlich eine der vier Ortskirchengemeinden Arpke, Hämelerwald, Immensen und Sievershausen betreffen, kann ein Beschluss nicht gegen das einstimmige Votum der Gesamtkirchenvorstandsmitglieder des entsprechenden Ortes gefasst werden.

§ 3

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortsausschüsse.

§ 4

Haushalt und Finanzierung

- (1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Ausschüsse Budgets zur Verfügung stellen. ²Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) ¹Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. ²Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) ¹Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. ²Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Allgemeine Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zusammengeführt, besondere Rücklagen (zweck- oder gemeindebestimmt) sind gesondert zu erfassen.
- (5) Für die Verwendung von außerordentlichen Erträgen der Ortskirchengemeinden (z.B. Verkaufserlöse o. ä.) ist, soweit diese Erträge nicht in der die Erträge erzielenden Ortskirchengemeinde verwendet werden sollen, abweichend von § 44 Abs. 1 KGO ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Ordentliche Erträge (z.B. Zinsen, Mieten, Pachteinahmen etc.) werden, soweit sie nicht zweckbestimmt sind, dem gemeinsamen Haushalt zugeführt und vom Gesamtkirchenvorstand verwaltet.
- (7) Die Grundstücke verbleiben bei der jeweiligen Ortskirchengemeinde.

§ 5

Zweck- und ortsgebundene Spenden

Erträge aus zweckgebundenen Sammlungen und anderen ortsüblichen Spendenaktionen sind für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben werden.

§ 6

Satzungsänderung

- (1) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 7

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, der Gesamtkirchenvorstandsmitglieder der betroffenen Ortskirchengemeinde oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde auflösen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) ¹Im Fall der Auflösung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. ²Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Beim Ausscheiden einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den Gesamtkirchenvorstandsmitgliedern der betroffenen Ortskirchengemeinde von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.01.2022 in Kraft.

Arpke, den 1.12.2021

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Arpke
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

H ä m e l e r w a l d, den 1.12.2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hämelerwald
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

I m m e n s e n, den 1.12.2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Antonius-Kirchengemeinde Immensen
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

S i e v e r s h a u s e n, den 1.12.2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Martinskirchengemeinde Sievershausen
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 54 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Okeraue (Kirchenkreis Gifhorn)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Okeraue“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adenbüttel in Adenbüttel,
- die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück in Didderse,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Groß Schwülper in Schwülper,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hillerse in Hillerse und
- die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Rethen in Vordorf (Kirchenkreis Gifhorn).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. November 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Okeraue

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Dank des seit 2010 bestehenden Kooperationsvertrags ist die Zusammenarbeit und das Vertrauen der Kirchengemeinden in der Region Okeraue stetig gewachsen. Nun soll die Arbeitsgemeinschaft in einen Kirchengemeindeverband überführt werden, um die bestehende Zusammenarbeit zu sichern und neue Perspektive für eine noch intensivere Kooperation zu eröffnen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Schwülper, Hillerse, Didderse-Neubrück, Adenbüttel und Rethen (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Okeraue“. Er hat seinen Sitz in Groß Schwülper.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
 - b) Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 6),
 - c) Anstellungsträger von Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbandes (§7),
 - d) Haushaltsführung des Kirchengemeindeverbandes (§ 8),
 - e) Verwaltung des gemeinsamen Gemeindebriefs „Okeraue“,
 - f) Erarbeitung von Vorschlägen für die einzelnen Kirchenvorstände zur Intensivierung der übergemeindlichen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen
 - gemeinsames, dezentrales Gemeindebüro,
 - Öffentlichkeitsarbeit (Schaukästen, Kontakt zu Zeitungen, gemeinsame Website),
 - Erstellung eines Gottesdienst- und Kollektenplans,
 - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen,
 - Visitation,
 - Verwaltung von Gebäuden.
- (2) Die Kirchengemeinden können weitere Aufgaben an den Kirchengemeindeverband übertragen.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand (Kirchengemeindeverbandsvorstand – KGVV). Dieser besteht aus
 - a) zwei nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Groß Schwülper, sowie je einem nichtordinierten Kirchenvorstandsmitglied aus den Kirchengemeinden Didderse-Neubrück, Hillerse, Adenbüttel und Rethen, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden,
 - b) den Pfarrern und Pfarrerinnen der Kirchengemeinden, die eine Pfarrstelle innehaben oder versehen,
 - c) einer Diakonin oder einem Diakon der Kirchengemeinden, die oder der von den

Diakoninnen und Diakonen gewählt wird, wobei im Falle einer Stimmgleichheit der Verbandsvorstand entscheidet,

- d) der Regionenmanagerin oder dem Regionenmanager ohne Stimmrecht,
 - e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied. Für jedes berufene Mitglied beruft der Verbandsvorstand ein stellvertretendes Mitglied.
 - (3) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (4) Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die in erster Linie nur einzelne Kirchengemeinden betreffen, werden nur dann gefasst, wenn die jeweils erforderliche Mehrheit auch in den Kirchenvorständen der betroffenen Gemeinden erreicht wird. Wird dieses Einvernehmen nicht erreicht, muss weiter verhandelt werden.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5 Pfarramtlicher Dienst

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Im Einvernehmen mit dem Vorstand wählen sie aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

§ 6 Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Eine Besetzung durch Wahl geschieht im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Vorstand über die Besetzung.
- (3) Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, tritt der Vorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 7 Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird. Die von jeder Kirchengemeinde zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichtende Umlage wird zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres durch Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen festgelegt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes (§ 2), der Zusammensetzung des Vorstandes (§ 3) sowie des Haushalts und der Finanzierung (§ 8) bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1.1.2022 in Kraft.

G r o ß S c h w ü l p e r, den 31.8.2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Schwülper
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

D i d d e r s e, den 31.8.2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Didderse-Neubrück
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

D i d d e r s e, den 31.8.2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hillerse
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H a n n o v e r, den 30. November 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

A d e n b ü t t e l, den 12.9.2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenbüttel
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

(L.S.) Dr. Mainusch

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde

A d e n b ü t t e l, den 12.9.2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rethen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 23. September 2021 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2010 S. 6), die zuletzt durch Beschluss vom 26. September 2019 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 325). Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 17. November 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 55 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde um die Kirchengemeinde Loxstedt

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Loxstedt in Loxstedt (Kirchenkreis Wesermünde) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde.

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Bexhövede,“ wird das Wort „Loxstedt,“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „§§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung“ werden durch die Angabe „§§ 8 ff. Regionalgesetz“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Bramstedt (Kindertagesstätte)“ die Wörter „Loxstedt“ (2 Kindertagesstätten),“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 6 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „die §§ 100 bis 111 und“ gestrichen.
4. In § 8 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „kollegialen Praxisberatung“ durch das Wort „Fachberatung“ ersetzt und die Wörter „und anderer beratender Personen der Fachberatung im Kirchenkreis und im Sprengel“ gestrichen.

H a n n o v e r, den 30. November 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Nr. 56 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lüne und Paul Gerhardt in Lüneburg zur Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Bartholomäi-Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg und die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüneburg in Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne“ in Lüneburg zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds findet keine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von acht gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Bartholomäi-Kirchengemeinde Lüne (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lüne“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lüneburg	16203	Lüneburg	41	2/76	0,0614

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Bartholomäi-Kirchengemeinde Lüne (Dotation Friedhof), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lüne (Dotation Friedhof)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lüneburg	8459	Lüneburg	41	85/3	0,2192
Lüneburg	8459	Lüneburg	41	129/18	0,0079

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Bartholomäi-Kirchengemeinde Lüne (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüne (Dotation Pfarre)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lüneburg	8460	Lüneburg	41	2/27	0,1538

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüneburg (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lüneburg	21707	Lüneburg	42	44/364	0,2319
Lüneburg	21707	Lüneburg	41	123/129	0,2062

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. November 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 57 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hackenstedt-Sottrum und Sillium zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum in Holle und die Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde Sillium

in Holle (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium“ in Holle zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Hackenstedt (Kirche)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Hackenstedt	291	Sottrum	2	111/1	0,2737	291
Hackenstedt	291	Sottrum	2	586/210	0,2772	291
Hackenstedt	291	Sottrum	13	11	0,3	–
Hackenstedt	291	Hackenstedt	1	9	2,6516	–
Hackenstedt	291	Hackenstedt	2	6	0,2739	–
Hackenstedt	291	Hackenstedt	2	66/3	0,3415	–
Hackenstedt	291	Hackenstedt	3	83	0,0055	–
Hackenstedt	291	Hackenstedt	3	80	0,1858	–

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Küsterei) in Hackenstedt“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Hackenstedt	290	Sottrum	2	45	0,7083	602
Hackenstedt	290	Sottrum	2	99/2	0,3397	602
Hackenstedt	290	Sottrum	2	100	0,2641	602
Hackenstedt	290	Sottrum	2	101	0,0291	602
Hackenstedt	290	Sottrum	2	204	0,2818	602
Hackenstedt	–	Sottrum	2	520/31	0,5872	602

Hackenstedt	–	Sottrum	2	99/1	0,0104	602
Hackenstedt	290	Hackenstedt	3	81	0,0163	–
Hackenstedt	290	Hackenstedt	3	172	0,2559	–
Hackenstedt	290	Hackenstedt	3	199	1,2688	–
Hackenstedt	290	Hackenstedt	5	10	0,4566	–
Hackenstedt	290	Hackenstedt	5	21	0,9772	–

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hackenstedt (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hackenstedt	330	Hackenstedt	2	114/93	0,0784
Hackenstedt	330	Hackenstedt	2	53/1	2,6313
Hackenstedt	330	Hackenstedt	2	74	3,3099
Hackenstedt	330	Hackenstedt	2	136/18	3,5362
Hackenstedt	330	Hackenstedt	3	79/3	0,1420
Hackenstedt	330	Hackenstedt	5	8/1	7,2572
Hackenstedt	330	Hackenstedt	5	63/1	0,0647
Atzenhausen	170	Atzenhausen	3	40/2	1,8473

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum (Dotation Pfarrwitium), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Pfarrwitwendum) Hackenstedt“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hackenstedt	330	Hackenstedt	2	7	0,5288

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Sillium (Dotation Kapelle), im Grundbuch als „Evangelisch Lutherisch Kirchengemeinde Sillium (Kapelle)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sillium	417	Sillium	4	537/149	0,0595
Sillium	417	Sillium	26	68	0,3678

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 58 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Marienrode und Zwölf Apostel in Hildesheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Pilgerweg in Hildesheim**Urkunde**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Hildesheim in Hildesheim und die Evangelisch-lutherische St.-Cosmas-und-Damian-Kirchengemeinde Marienrode in Hildesheim werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Pilgerweg in Hildesheim zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Pilgerweg in Hildesheim.

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Hildesheim (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Pilgerweg in Hildesheim (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	14262	Hildesheim	69	31/210	0,6331

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Cosmas-und-Damian-Kirchengemeinde Marienrode (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienrode (Kirche)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Pilgerweg in Hildesheim (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Marienrode	62	Marienrode	1	24/5	0,0286
Marienrode	62	Marienrode	1	24/6	0,0023
Marienrode	62	Marienrode	1	33/1	0,0222
Marienrode	62	Marienrode	1	24/3	0,0062
Marienrode	62	Marienrode	2	15/12	0,2498
Marienrode	62	Marienrode	2	15/15	0,2645
Hildesheim	22071	Hildesheim	65	22/12	0,2303
Hildesheim	22071	Hildesheim	65	20/19	0,0763

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Cosmas-und-Damian-Kirchengemeinde Marienrode (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelische Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian Marienrode-Neuhof“ bezeichnet, gehen das Gesamt-Erbbaurecht und das Vorkaufsrecht an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Pilgerweg in Hildesheim über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Erbbaugrundbuch Blatt
Hildesheim	24952	Hildesheim	65	10/25	0,3829	32619
Hildesheim	24952	Hildesheim	65	20/23	0,0287	32619

Das Gesamt-Erbbaurecht ist unter der laufenden Nummer 43, das Vorkaufsrecht unter der laufenden Nummer 44 in der Abteilung II des Blattes 24952 eingetragen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 59 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kirchweyhe-Westerweyhe und St. Johannis in Uelzen zur Evangelisch-lutherischen Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen**Urkunde**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Georgs-Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe in Uelzen und die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Uelzen in Uelzen (Kirchenkreis Uelzen) werden zur „Evangelisch-lutherischen Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen“ in Uelzen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds findet keine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von drei gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern aus der bisherigen Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe oder die Zahl von fünf gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern aus der bisherigen St.-Johannis-Kirchengemeinde Uelzen unterschritten wird. Wird eine der genannten Zahlen unterschritten, schlägt der Kirchenvorstand ein Gemeindeglied aus dem Bereich der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinde zur Berufung vor.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Uelzen wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen.

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchweyhe (Kirche)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Westerweyhe	362	Westerweyhe	3	43/299	0,2675
Kirchweyhe	370	Kirchweyhe	7	42	1,5121
Kirchweyhe	324	Kirchweyhe	2	76/1	1,3368
Kirchweyhe	324	Kirchweyhe	3	40/1	0,1979

Kirchweyhe	324	Kirchweyhe	5	12	1,2031
Kirchweyhe	324	Kirchweyhe	6	21	0,7290

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe (Kirche)“ bezeichnet, gehen die Anteile an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen (Dotation Kirche) über:

Oetzen	535	Masendorf	2	21	0,3695	249/10.000
Oetzen	535	Masendorf	2	324/22	1,8276	249/10.000
Oetzen	535	Oetzen	1	420/221	2,5201	249/10.000

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchweyhe (Küsterei)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen (Dotation Kirche) über:

Kirchweyhe	359	Kirchweyhe	1	71/13	0,1070
Kirchweyhe	359	Kirchweyhe	3	38/1	0,2218
Kirchweyhe	359	Kirchweyhe	2	40/1	0,9725
Kirchweyhe	359	Kirchweyhe	5	13	3,3060
Kirchweyhe	359	Kirchweyhe	7	33	0,0400
Kirchweyhe	359	Kirchweyhe	7	34	3,4284
Bleckede	3454	Barskamp	3	72/2	4,7936

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchweyhe (Küsterei)“ bezeichnet, gehen die Anteile an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen (Dotation Kirche) über:

Brockhimbergen	96	Brockhimbergen	1	20/1	6,8168	212/1000
Brockhimbergen	96	Brockhimbergen	1	29	4,6862	212/1000

§ 5

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Uelzen (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die neue Evangelisch-lutherische Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uelzen	10064	Uelzen	19	3/270	0,3632

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Uelzen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/392	0,0892
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/394	0,0865
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/398	0,0905
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/406	0,0867
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/408	0,0862
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/423	0,0548
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/426	0,0561
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/435	0,0524
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/440	0,0018
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/431	0,0032
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/432	0,0581
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/449	0,0476
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/416	0,0693
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/437	0,0708
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/438	0,0019
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/436	0,0278
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/439	0,0018
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/427	0,0311
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/429	0,0030
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/418	0,0848
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/485	0,4360
Uelzen	4832	Uelzen	20	2/486	0,0048
Boecke	109	Boecke	1	37/1	9,1888
Boecke	109	Boecke	1	45/1	5,2005
Boecke	109	Boecke	2	25/1	5,1960
Boecke	109	Boecke	2	25/2	0,0875
Boecke	109	Boecke	2	35/3	30,6376

Schlieckau	104	Schlieckau	1	78/3	10,4269
Eitzen I	133	Eitzen I	6	5/1	8,4149
Groß Süstedt	136	Groß Süstedt	6	18	6,9040
Diesten	407	Diesten	3	8	5,0695

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Uelzen (Dotation Pfarre) gehen die Anteile an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Miteigentumsanteil
Bohlsen	252	Bohlsen	1	108	11,7071	3/5
Groß Thondorf	270	Groß Thondorf	2	81/34	2,5817	1,947/10.000
Groß Thondorf	270	Groß Thondorf	2	1/3	2,8513	1,947/10.000
Molbath	98	Molbath	2	4/2	13,0579	61,71/100

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

III. Mitteilungen

Nr. 60 Urlauberseelsorge-Dienst 2022

Hannover, den 9. Dezember 2021

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird für das Jahr 2022 der Urlauberseelsorge-Dienst ausgeschrieben.

Auf Antrag werden Pastorinnen und Pastoren zu den im Anhang beschriebenen Diensten beauftragt.

Bewerbungen bitten wir nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit der Referentin für Urlauberseelsorge

auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit beträgt mindestens 14 Tage.

Der Dienst in Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 Abs. 2 der Urlaubsverordnung vom 25. Februar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 25) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand können noch für das Kalenderjahr beauftragt werden, in welchem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Bewerbungen von Diakoninnen und Diakone oder Prädikantinnen und Prädikanten zur Mitarbeit in der Urlauberseelsorge in den ausgeschriebenen Orten sind nach vorheriger Absprache mit der Referentin für Urlauberseelsorge an das Landeskirchenamt möglich.

Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenamt erstattet. Besteht die Möglichkeit, vergünstigte Fahrkarten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird beauftragten Personen unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte mit Frau Pastorin Antje Wachtmann, Referentin für Kirche im Tourismus/Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, E-Mail: urlauberseelsorge@kirchliche-dienste.de, Telefon: 04941 - 95 92 51, Fax: 04941 - 99 17 36, Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich, in Verbindung.

Weitere Informationen: www.urlauberseelsorge.info

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienst oder Kindergottesdienst, wöchentlich: zwei Andachten, ein christl. Themenabend. Bereitschaft zur Arbeit mit Kindern, Teamarbeit und Gespräch. Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden-Leer	Gottesdienste, Familiengottesdienste, thematische Gesprächsabende, Vorträge, musikalisch umrahmte Lesungen, Klönschnack (mit Thema) bei Tee und Gebäck, meditative Strandspaziergänge oder Pilgerwege über die Insel, ökumenische Dreiklang-Andachten, Abendandachten (u. a. Abendgebet nach Taizé), täglicher Kartengruß bzw. Impuls zum Mitnehmen an der Wäscheleine vor der Arche, Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, Gästetaufen, Gästetrauungen oder Dankgottesdienste zu Ehejubiläen. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.
26553 Dornum OT Westeraccumersiel	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, geistliche Angebote und Sprechzeiten, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache. Für die Zeit der Seelsorge wird ein Diensthandy zur Verfügung gestellt. Auch eigene Ideen und Vorschläge sind willkommen.

26427 Esens OT Benersiel	Juni – September	Harlingerland	<ul style="list-style-type: none"> - ein Gottesdienst, entweder im/am Kirchenzelt auf dem Campingplatz Benersiel oder in der St.-Magnus-Kirche Esens - eine Abend-Andacht im Kirchenzelt - Begleitung der Kirchenöffnung: mittwochs, darin eingebunden: „Musik und Texte zur Marktzeit“, St.-Magnus-Kirche (musikalische Gestaltung erfolgt i. d. R. durch Musiker/-innen der Gemeinde) - Begleitung der Kirchenöffnung: samstags - mindestens ein weiteres geistliches Angebot eigener Wahl (Beispiele: Reisesegen, meditativer Strandspaziergang, Kirchenführung in der St.-Magnus-Kirche Esens mit Schwerpunkt auf meditativen bzw. verkündigenden Elementen, Radtour mit Andacht) - Seelsorge für Urlauber/-innen - Rufbereitschaft über das „Urlauberhandy“ - ggf. Durchführung von Kasualien für Urlauber/-innen <p>Ergänzende Veranstaltungsangebote nach eigenen Interessen und Fähigkeiten sind möglich und willkommen.</p> <p>Der Verantwortungsbereich der Urlauberseelsorge umfasst grundsätzlich den gesamten Bereich der Ev.-luth. St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens.</p> <p>Einen Schwerpunkt der Tätigkeit stellt der Campingplatz in Benersiel dar, ist aber nicht darauf begrenzt.</p>
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	<p>Predigtgottesdienste, zwischen Pfingsten und Erntedank liturgisch geprägter Wochenschlussgottesdienst mit Bildmeditation, Abendmahl und Gästekantorei, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen, Gästetaufen, Seelsorge und Beratung in Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Wöchentliche Dienstbesprechung, in der die Gottesdienste gemeinsam vorbereitet werden.</p>
26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	<p>Wöchentlich abwechselnd Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende. Bereitschaft zu Gästetrauungen und Gästetaufen, Dankgottesdiensten zu Ehejubiläen, Seelsorgegesprächen.</p> <p>Eigene Ideen und Vorschläge sind willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.</p> <p>Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.</p>

26506 Norden OT Norddeich	Juli – September	Norden	Kinderkirche am Strand, Präsenz im Kirchenstrandkorb, Gottesdienste (anschl. Zeit für Gespräche), Strandgottesdienste, meditative Spaziergänge, Einzelseelsorge bei Bedarf, zeitweise Begleitung der offenen Kirche, nach Absprache: Vortrags- und Gesprächsabend, offenes Singen, Abendandacht am Strandkorb.
26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	Unter anderem Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen, meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhauseselsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	Januar – Dezember	Harlingerland	Übernahme von Sonntagsgottesdiensten, Predigtgottesdienst oder Kindergottesdienst in Absprache mit dem Pfarramt. Übernahme von Abendandachten in der Alten Kirche, Gestaltung von Veranstaltungen wie Gesprächsabende, Kirchenführungen, Wanderungen über die Insel mit geistlichen Impulsen, Lesungen, Angebote für Familien, z. B. Lagerfeuerabende, Guten-Abend-Geschichte, Mittags- oder Abendgebet am ökumenischen Strandkorb. Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.
26409 Wittmund OT Carolinensiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste in Absprache mit dem Pfarramt, z. T. „Open-Air“ und in Kooperation mit „Kirche Unterwegs“; Abendandachten in der Deichkirche und am Strand; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge im „Kirchenstrandkorb“ und auf Anfrage; gelegentlich Konzertbegleitung mit Ehrenamtlichen-Team; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Neigungen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Offenes Singen, Themenabende); Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.
26427 Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge u. a. im Strandkorb der Kirchengemeinde, Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen, weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven OT Duhnen	Ganz- jährig (nach Be- darf)	Cuxhaven- Hadeln	Predigt- und Familiengottesdienste in der Duhner Kapelle, Gute-Nacht-Geschichten (Di.-Fr.) oder Andachten in der Andachtsreihe (Di.-Sa.), theologisch-geistliche Vortrags- und Gesprächsabende, Einzelseelsorge bei Bedarf, ggf. Amtshandlungen (Urlaubertaufen im Sonntagsgottesdienst, Urlaubervertrauungen, Hochzeitsjubiläen) in Absprache mit der Urlauberpastorin vor Ort.
27639 Wurster Nordseeküste OT Dorum (KG Dorum)	Juni – Oktober	Wesermünde	Urlaubergottesdienste (auch für Familien und „in anderer Form“) in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen; weitere Angebote (Vorträge, offenes Singen etc.) nach Absprache und je nach Wunsch und Neigung. Ein Schwerpunkt liegt neben den Gottesdiensten bei Angeboten für Kinder und Familien.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte mit

**Frau Pastorin Antje Wachtmann,
Referentin für Kirche im Tourismus/Urlauberseelsorge
im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,**

**E-Mail: urlauberseelsorge@kirchliche-dienste.de,
Telefon: 049 41 / 95 92 51, Fax: 049 41 / 99 17 36,
Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich,**

in Verbindung.

Weitere Informationen: www.urlauberseelsorge.info

Nr. 61 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Hannover, den 21. Dezember 2021

Im Jahr 2021 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), von den zuständigen Ämtern für regionale Landesentwicklung anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

17.06.2021

DiakonieStiftung Osnabrück
c/o Superintendent Dr. Joachim Jeska
Heger Str. 14
49074 Osnabrück

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Maßnahmen für Kinder, die einen oder beide Elternteile verloren haben oder deren Eltern aufgrund sozialer Umstände nicht die Erziehung des Kindes wahrnehmen (Waisen, Sozialwaisen),
- die Förderung von Angeboten oder Projekten der Suchtkrankenhilfe mit dem Ziel, besondere Hilfen und Unterstützung insbesondere für Frauen zu leisten, die unter Suchtkrankheit leiden oder gefährdet sind, sowie deren Angehörige,

- Hilfe für Menschen in psychosozialen Notlagen, insbesondere bei Armut, Suchtkrankheit, Straffälligkeit, Alter, Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, Migration, Kur- und Erholungsbedarf sowie Lebens- und Partnerschaftskrisen,
- Unterstützung von Menschen, die Angehörige zu Hause pflegen, z.B. Menschen mit körperlichen Behinderungen oder mit Demenz.

(Umwandlung einer unselbständigen Stiftung)

11.10.2021

Lambertinum Stiftung Hildesheim
c/o Lambertinum Seniorenwohnanlage gGmbH
Hohenstaufenring 70
31141 Hildesheim

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Förderung kirchlicher Zwecke. Dies geschieht durch Förderung der diakonischen, kirchengemeindlichen und karitativen Arbeit im Bereich der Pflege, Betreuung und Unterstützung alter, kranker und behinderter Menschen auf dem Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lamberti Hildesheim.

(Umwandlung einer unselbständigen Stiftung)

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 62 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 14. Dezember 2021

Am 14. Oktober 2021 wurde von den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen nach der Regelung über den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen vom 18. Februar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 127) und der Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 18. Februar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 113) der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gewählt.

Der Gesamtausschuss setzt sich danach wie folgt zusammen:

1. Ilka Müller, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Buxtehude;
2. Andreas Miehe, stellvertretender Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-

- lutherischen Kirchenkreises Verden, des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden und der Diakoniestationen im Kirchenkreis Verden gGmbH;
3. Ronald Brantl, stellvertretender Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverbandes Hannover;
4. Hilmar Ernst, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen;
5. Christina Petzold, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Gifhorn;
6. Ehla Hausmann, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer;
7. Antje Harker, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen;
8. Martina Grothe, stellvertretende Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen;
9. Arno Kröger, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg.

Nach der Stimmenzahl wurde weiter folgende Reihenfolge ermittelt:

10. Annette Henning-Sommer, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln;
11. Axel Peter, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Harzer Land;
12. Thomas Müller, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverbandes Hannover;
13. Günter Stöfer, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Leine-Solling;
14. Andrea Schirmer, stellvertretende Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Leine-Solling;
15. Andrea Samel, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Verden, des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden und der Diakoniestationen im Kirchenkreis Verden gGmbH;
16. Kerstin Stelzer-Schaper, stellvertretende Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder;
17. Veronika Kloth, stellvertretende Vorsitzende der gemeinsamen Mitarbeitervertretung im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Celle.

In seiner konstituierenden Sitzung am 6. Dezember 2021 hat der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen Frau Müller zur Vorsitzenden, Herrn Miehe zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie Frau Harker zur Schriftführerin gewählt.

Der Gesamtausschuss ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
Hansestraße 1, 21614 Buxtehude,
Tel.: 04161-5008044, E-Mail: gamav@evlka.de.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf